

Teilnahmebedingungen

für die Lotterie **SUPER 6**

vom 14. März 2022

Gültig für die Ziehungen ab 02. Juli 2022

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,

4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird SUPER 6 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Das Land Hessen ist gem. § 6 Hessisches Glücksspielgesetz

Veranstalter der Lotterie SUPER 6. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden „Lotterieverwaltung“ genannt), als Zusatzlotterie zu bestimmten von ihr und von der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden "LOTTO Hessen" genannt), veranstalteten Lotterien veranstaltet und betrieben.

- (2) Die technische Durchführung der Lotterie SUPER 6 ist LOTTO Hessen übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen LOTTO Hessen und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen der SUPER 6 sind allein diese Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden

- Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spiel- oder Losscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
 - (3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines bei der Verkaufsstelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp, mittels Quittungsrücklesung oder mittels TeamTipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, gilt gleiches auch bei Teilnahme mit gespeicherten Spielvoraussagen und gespeicherter Losnummer, die mittels Kundenkarte abgerufen werden können (siehe § 8).
 - (4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzusehen bzw. erhältlich.
 - (5) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
 - (6) Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

- (7) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der SUPER 6

- (1) Im Rahmen der SUPER 6 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag (Sonntag) durchgeführt.
- (2) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss (nachfolgend: Verkaufsschluss) der jeweiligen Mittwochs- oder Samstags- (Sonntag-) Ziehung zur Zentrale von LOTTO Hessen (nachfolgend: Zentrale) fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Verkaufsschluss folgt.
- (3) Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstags- (Sonntag-) Ziehungen bzw. an einer oder mehreren Samstags- (Sonntag-) Ziehungen (Spielzeitraum).
- (4) Die Teilnahme an der Mittwochs- oder Samstags- (Sonntag-) Ziehung der SUPER 6 (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der von

LOTTO Hessen durchgeführten Hauptlotterien nach Abs. 5 und 6.

- (5) An der Mittwochsziehung der Lotterie SUPER 6 können nur die Teilnehmer der von LOTTO Hessen durchgeführten Hauptlotterien teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am unmittelbar vorhergehenden Dienstag, am selben Mittwoch oder am folgenden Donnerstag oder Freitag beginnt. Bei der Teilnahme an Eurojackpot richtet sich die erste Teilnahme an SUPER 6 nach dem Zeitpunkt der Abgabe des Spielscheins. Bei der erstmaligen Teilnahme des Spielauftrages in der Zukunft gilt der vom Spielteilnehmer gewählte Tag als Zeitpunkt der Abgabe des Spielscheins.
- (6) An der Samstagsziehung der Lotterie SUPER 6 können nur die Teilnehmer der von LOTTO Hessen durchgeführten Hauptlotterien teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am unmittelbar vorhergehenden Freitag, am selben Samstag (Sonntag) oder am folgenden Sonntag, Montag oder Dienstag beginnt. Bei der Teilnahme an Eurojackpot richtet sich die erste Teilnahme an SUPER 6 nach dem Zeitpunkt der Abgabe des Spielscheins. Bei der erstmaligen Teilnahme des Spielauftrages in der

Zukunft gilt der vom Spielteilnehmer gewählte Tag als Zeitpunkt der Abgabe des Spielscheins.

- (7) In diesen Fällen nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Verkaufsschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstags- (Sonabend-) ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Samstags- (Sonabend-) ziehung/en teil, die dem Verkaufsschluss folgt/folgen.
- (8) Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Spielteilnehmer eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrages in der Zukunft innerhalb der von LOTTO Hessen bestimmten zeitlichen Vorgaben wählen. Dies gilt nicht bei der Teilnahme am Dauerspielverfahren ABO.
- (9) Gegenstand (Spielformel) von SUPER 6 ist die Voraussage einer 6stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich von 000 000 bis 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

§ 4 Spielgeheimnis

- (1) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen wahren das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des

Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

- (1) Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zu einer Hauptlotterie an der SUPER 6 teilnehmen, in dem er mittels der von LOTTO Hessen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II und Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und der Lotterieverwaltung zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an von der Lotterieverwaltung veranstalteten und

von LOTTO Hessen durchgeführten Hauptlotterien unter Verwendung der für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheine, mittels Quicktipp, mittels Quittungsrücklesung, mittels TeamTipp oder mit gespeicherten Spielvoraussagen und gespeicherten Losnummer, die mittels Kundenkarte abgerufen werden können.

- (2) Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Lotterieverwaltung vermittelt.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Mit Minderjährigen geschlossene Spielverträge sind nichtig. Auch durch die Herausgabe einer Spielquittung kommt kein Spielvertrag zu Stande. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch LOTTO Hessen. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen zurück zu zahlen. Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.
- (5) Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Spielschein / Quittungsrücklesung

- (1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen; entscheidend für die Gewinnermittlung SUPER 6 sind die sechs Endziffern der Losnummer.
- (2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (3) Wählt der Spielteilnehmer die Teilnahme an der Lotterie SUPER 6, so hat er seine Teilnahme an der Lotterie SUPER 6 durch ein Kreuz im dafür vorgesehenen „Ja“ Feld oder – sofern vorhanden – im „Nein“-Feld seine Nichtteilnahme in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen.
- (4) Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit.
- (5) Bei mangelhafter Eintragung erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des

Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.

- (6) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- (7) Bei der Quittungsrücklesung kann der Spielteilnehmer durch Einlesen einer bereits ausgedruckten vollständigen Spielquittung an den Ziehungen teilnehmen.

§ 7 Teilnahme mittels Quicktipp / TeamTipp / XXL-Chance

- (1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp und/oder mittels TeamTipp oder mittels XXL-Chance ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (2) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spiel- oder Losschein wird durch LOTTO Hessen eine 7stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben; entscheidend für die Gewinnermittlung SUPER 6 sind die 6 Endziffern der Losnummer. Sofern technisch möglich kann der Spielteilnehmer die Losnummer selbst bestimmen.

- (3) Die von LOTTO Hessen bei der TeamTipp oder XXL-Chance Teilnahme ausgegebenen Quittungen berechtigen den jeweiligen Quittungsinhaber zur Partizipation am Gewinn entsprechend den jeweils gewählten Anteilen; Restbeträge werden gem. § 14 Abs. 14 behandelt.
- (4) Die für den TeamTipp oder XXL-Chance von LOTTO Hessen angebotene Beteiligungsanzahl an Spielteilnehmern pro TeamTipp oder pro XXL-Chance wird in der Verkaufsstelle bekannt gegeben.
- (5) Die Teilnahme am TeamTipp oder XXL-Chance begründet keine von der Lotterieverwaltung, von LOTTO Hessen oder dem Personal der Verkaufsstelle gebildete Spielgemeinschaft.

§ 8 Gespeicherte Losnummer

Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann auf Wunsch des Spielteilnehmers eine Spielteilnahme auch mit einer gespeicherten Losnummer erfolgen, die mittels Kundenkarte abgerufen werden kann.

§ 9 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung 1,25 €. Der Spieleinsatz für eine XXL-Chance richtet sich nach der Anzahl der Anteile.
- (2) Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt der (Spiel-)Quittung zu zahlen.

§ 10 Verkaufsschluss

Den Zeitpunkt des Verkaufsschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die jeweiligen Verkaufsstellen bestimmt LOTTO Hessen.

§ 11 Kundenkarte

- (1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. Die Verwendung einer Kundenkarte gewährleistet eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers. Die Kundenkarten werden grundsätzlich auf eine Person ausgestellt, wobei Vorname und

Zuname der Person vollständig genannt sein müssen. Die Angabe des Zusatzes „TG“ für Tippgemeinschaften nach dem Zunamen ist möglich.

- (2) Eine Kundenkarte wird ausgestellt, wenn bei Antragstellung die erforderlichen Daten vollständig angegeben und von LOTTO Hessen erfolgreich verifiziert werden.
- (3) Die Kundenkarten haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von 5 Jahren.
- (4) Die Kundenkarten werden von LOTTO Hessen oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Verkaufsstellen erhältlich.
- (5) Die erstmalige Erstellung der Kundenkarte sowie alle weiteren Änderungen sind schriftlich einzureichen und kostenfrei.

III. GEWINNERMITTLUNG

§ 12 Ziehung der Gewinnzahl

- (1) Für SUPER 6 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag (Sonntag) statt; bei jeder Ziehung wird jeweils eine 6stellige Zahl aus dem Zahlenbereich

von 000 000 bis 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.

- (2) Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- (3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das, die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.
- (5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (6) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.
- (7) Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 13 Abs. 2.
- (8) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (9) Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt LOTTO Hessen und wird

auf den Webseiten der Gesellschaft veröffentlicht.

- (10) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 13 Auswertung

- (1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

§ 14 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- (1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 44,67 % als Gewinnausschüttung nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.

- (3) Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan.

(4) Gewinnklasse 1

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

100.000,- € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.000.000.

- (5) Werden mehr als 100 Gewinne ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 auf 100 x 100.000,- € begrenzt und auf die Gesamtzahl der Gewinne aufgeteilt.

(6) Gewinnklasse 2

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

6.666,- € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.111.

(7) Gewinnklasse 3

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

666,- € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.111.

(8) Gewinnklasse 4

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

66,- € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.111.

(9) Gewinnklasse 5

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

6,- € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.

(10) Gewinnklasse 6

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt,

2,50 € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

- (11) Der Gewinn einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- (12) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.
- (13) Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- (14) Der einzelne Gewinn wird auf einen durch 0,10 € teilbaren Betrag abgerundet. Bei der Teilnahme mittels TeamTipp oder mittels XXL-Chance wird zusätzlich jeder auf den Spielauftrag entfallene Teilgewinn jeder Ziehung kaufmännisch auf einen durch 0,01 € teilbaren Betrag abgerundet.
- (15) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von

Rundungsbeträgen gemäß Abs. 14 oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI.).

- (16) Die durch LOTTO Hessen nach Abs. 5 öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

IV. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 15 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Verzögern ausgezahlt.

§ 16 Gewinnauszahlung

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung geltend zu machen. Dies kann auch an einem SB-Terminal erfolgen durch Einlesen der (Spiel-) Quittung.
- (2) Ist die Nummer der (Spiel-) Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und hat der Spielteilnehmer ohne Kundenkarte teilgenommen und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

- (3) War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.

- (4) Die Lotterieverwaltung kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, der Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

- (5) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung zu prüfen.

- (6) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte an den Ziehungen teilgenommen, werden
 - Gewinne über 100.000,- € zusammen mit den auf einer (Spiel-)Quittung erzielten anderen Gewinnen des gleichen

Ziehungstages bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs - Gewinne von mehr als 8.000,- €, soweit sie nicht mit einem Gewinn über 100.000,- € auf einer (Spiel-) Quittung am gleichen Ziehungstag erzielt wurden, unverzüglich nach der Gewinn- und Quotenfeststellung und

- Gewinne im Sinne des Absatzes 9, sofern sie nicht bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt oder an einem SB-Terminal zur Überweisung angefordert wurden einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieses Spielauftrags,

auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen.

Gewinne bis einschließlich 8.000,- €, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt werden, werden einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieses Spielauftrags grundsätzlich sofort ausgezahlt.

Verfügt die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag, den gesamten Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- €

auszuzahlen, wird das Geld unverzüglich auf Wunsch des Spielteilnehmers auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen.

Gewinne bis einschließlich 8.000,- €, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung an einem SB-Terminal angefordert werden, können einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne auf dieser (Spiel-)Quittung am SB-Terminal durch Einlesen einer girocard zur Überweisung auf das mit der eingelesenen girocard bestimmte Bankkonto angewiesen werden.

- (7) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Haupt- und/oder Zusatzlotterien, bis einschließlich 8.000,- € überwiesen, werden von dem Gewinnbetrag eventuelle Auszahlungskosten in Abzug gebracht; Auszahlungskosten, die bei einem Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € anfallen, weil die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügte, um den gesamten Gewinn auszuzahlen, sind hiervon ausgenommen.

- (8) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom

Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung. Dies gilt auch für die über das SB-Terminal angewiesene Überweisung gemäß Abs. 6.

- (9) Der auf einer (Spiel-)Quittung in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag - einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Haupt- und/oder Zusatzlotterien - bis einschließlich 8.000,- € wird grundsätzlich durch jede Verkaufsstelle ausbezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde die Original-Quittung zurück.

Bei Geltendmachung eines Gewinnbetrages von 750,- € bis einschließlich 8.000,- € in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der nicht mit Kundenkarte spielt, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen, wenn die Verkaufsstelle nicht den gesamten Gewinn auszahlen kann, weil sie nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügt. Teilauszahlungen werden nicht vorgenommen. Das Zentralgewinn-Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der

Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung durch diese an die Zentrale von LOTTO Hessen zu übergeben oder vom Spielteilnehmer selbst an die Zentrale von LOTTO Hessen zu übersenden. Im Falle der Weiterleitung durch die Verkaufsstelle erhält der Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung.

Ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 15. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen.

Gewinne bis einschließlich 8.000,- €, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung an einem SB-Terminal angefordert werden, können einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne auf dieser (Spiel-)Quittung am SB-Terminal durch Einlesen einer girocard zur Überweisung auf das mit der eingelesenen girocard bestimmte Bankkonto angewiesen werden.

- (10) Der auf einer (Spiel-) Quittung in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Haupt- und/oder Zusatzlotterien - von mehr als 8.000,-

€, d.h. ein Zentralgewinn, ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Verkaufsstelle oder durch persönliche Vorsprache bei LOTTO Hessen geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der ohne Kundenkarte spielt, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zu übergeben oder an LOTTO Hessen zu übersenden. Der Kunde erhält von der Verkaufsstelle eine Bestätigung. Ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 15. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen.

Die Anweisung einer Gewinnüberweisung eines Zentralgewinns ist an SB-Terminals nicht möglich.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen für die mit dem jeweiligen Spielschein bzw. mittels des jeweiligen Quicktipps gewählte Spiel- oder Wettart (zzt. die Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49, TOTO 6aus45 Auswahlwette, Eurojackpot, TOTO 13er Ergebnisswette und GlücksSpirale).

Dies gilt unter anderem für (Auszug aus den Teilnahmebedingungen für LOTTO 6 aus 49)

(a) den Abschluss des Spielvertrages:

- (2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale von LOTTO Hessen aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere

Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.

- (3) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (4) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

(b) Rücktritt vom Spielvertrag:

- (5) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen sind berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,

- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen würde bzw. wurde oder,
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Hessen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Hessen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Hessen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - LOTTO Hessen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur

unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und

- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat

sowie für

(c) die Haftungsregelungen:

- (6) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen für Schäden, die von ihnen fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die abstrakte Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die

Lotterieverwaltung und/oder LOTTO Hessen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- (7) Abs. 6 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (8) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Die Haftungsbeschränkungen Abs. 6 bis 8 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Lotterieverwaltung oder von LOTTO Hessen gegebenen Garantie oder

Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (10) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Hessen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nicht.
- (11) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (12) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.
- (13) In den Fällen, in denen eine Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Abs. 10 bis 12 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag

gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung erstattet.

- (14) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Dienstleistern im Auftrag von LOTTO Hessen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (15) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nicht verbindlich.
- (16) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (17) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (18) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

(d) Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an der Hauptlotterie teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

- (2) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
- (3) Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- (4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.
- (5) Schriftliche Erklärungen von LOTTO Hessen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Hessen bekannt gegebenen Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- (6) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Hessen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts

nach § 14 Abs. 11 – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

- (7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist LOTTO Hessen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Hessen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- (8) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VI. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. INFORMATION GEMÄß § 36 ABS. 1 Nr. 1 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab dem 02. Juli 2022.

HESSISCHE LOTTERIEVERWALTUNG